

# Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte

vom 19. Dezember 2003 (Stand am 1. Juni 2017)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 2002<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt aussenpolitische Massnahmen des Bundes zur zivilen Friedensförderung und zur Stärkung der Menschenrechte.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Massnahmen gemäss:

- a. Bundesgesetz vom 19. März 1976<sup>3</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe;
- b.<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 30. September 2016<sup>5</sup> über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas;
- c. Bundesgesetz vom 3. Februar 1995<sup>6</sup> über die Armee und die Militärverwaltung.

## Art. 2 Ziele

Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz will der Bund:

- a. zur Prävention, Entschärfung oder Lösung von Gewaltkonflikten beitragen, namentlich durch Vertrauensbildung, Vermittlung und friedensbildende Aktivitäten nach Beendigung von gewaltsamen Auseinandersetzungen sowie durch die Förderung des humanitären Völkerrechts;
- b. zur Stärkung der Menschenrechte beitragen, indem er die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Personen oder Personengruppen fördert;
- c. demokratische Prozesse fördern.

AS 2004 2157

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2002 7611

<sup>3</sup> SR 974.0

<sup>4</sup> Fassung gemäss Art. 19 Ziff. 1 des BG vom 30. Sept. 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, in Kraft vom 1. Juni 2017 bis zum 31. Dez. 2024 (AS 2017 3219; BBl 2016 2333).

<sup>5</sup> SR 974.1

<sup>6</sup> SR 510.10

**Art. 3** Massnahmen

<sup>1</sup> Der Bund kann Finanzhilfen leisten und andere Massnahmen ergreifen, wie:

- a. einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten;
- b. Sachleistungen erbringen;
- c. Expertinnen und Experten entsenden;
- d. privatrechtliche Vereine oder Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- e. die Partnerschaft mit wissenschaftlichen Institutionen des humanitären Völkerrechts fördern.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann ergänzende Massnahmen ergreifen, die der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte dienen.

<sup>3</sup> Die Massnahmen können im Rahmen multilateraler oder bilateraler Bestrebungen sowie autonom durchgeführt werden.

**Art. 4** Finanzierung

Die Mittel für die Massnahmen nach diesem Gesetz werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

**Art. 5** Evaluation

Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der bewilligten Mittel. Er veranlasst regelmässige Evaluationen und erstattet der Bundesversammlung darüber für jede Kreditperiode Bericht.

**Art. 6** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Bundesrat entscheidet über Massnahmen nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Er kann Ausführungsaufgaben an juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und natürliche Personen delegieren.

**Art. 7** Koordination

<sup>1</sup> Der Bund koordiniert seine Massnahmen mit den Anstrengungen seiner Partner und nach Möglichkeit mit den gleichgerichteten Massnahmen anderer schweizerischer oder ausländischer Leistungserbringer.

<sup>2</sup> Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes im Bereich der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte den Zielen gemäss Artikel 2 entsprechen.

**Art. 8** Völkerrechtliche Verträge

Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. die Verwendung der Gelder aus den Rahmenkrediten;
- b. die Beteiligung an zivilen friedensfördernden Missionen;
- c. die Entsendung von Expertinnen und Experten.

**Art. 9** Datenbearbeitung

Für die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit Massnahmen nach diesem Gesetz gilt Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000<sup>7</sup> über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sinngemäss.

**Art. 10** Berichterstattung

Der Bundesrat erstattet den zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte jährlich Bericht über die getroffenen und die geplanten Massnahmen nach diesem Gesetz.

**Art. 11** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000<sup>8</sup> über die Teilnahme und die Finanzhilfe des Bundes an das Henry-Dunant-Zentrum für den humanitären Dialog wird aufgehoben.

**Art. 12** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2004<sup>9</sup>

<sup>7</sup> SR 235.2

<sup>8</sup> [AS 2002 1896]

<sup>9</sup> BRB vom 13. April 2004

